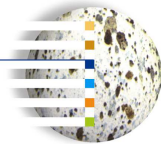


Landes
Umwelt
Anwaltschaft
Salzburg



An den
Umweltausschuss des Parlaments
Obfrau Mag.^a Christiane Brunner

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

per e-mail an:

christiane.brunner@parlament.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

barbara.prammer@parlament.gv.at

karlheinz.kopf@parlament.gv.at

norbert.hofer@parlament.gv.at

Harald.Dossi@parlament.gv.at

29. Jänner 2014

**Gemeinsame Stellungnahme
Österreichischer UmwelanwältInnen**

zum

**Initiativantrag 111/A vom 17.12.2013
Änderung des UVP-G 2000**

Sehr geehrte Frau Mag.^a Brunner!

Sehr geehrte Damen und Herren des Umweltausschusses!

Im Februar 2013 hatte das BMLFUW einen Gesetzesentwurf betreffend UVP-G 2000 und USG zwecks Anpassung an die Verwaltungsgerichtsbarkeit übermittelt (483/ME XXIV.GP). Die Umweltsenwälte Österreichs hatten damals in ihrer gemeinsamen Stellungnahme vom 12. März 2013 wie auch in Einzelstellungennahmen eine Reihe von massiven Verschlechterungen aufgezeigt und eine Zurücknahme des Entwurfs gefordert. Ohne Abänderung der kritisierten Punkte wurde die Novelle im BGBl kundgemacht. Dieses BGBl enthielt darüber hinaus weitere Änderungen:

Gesetzlicher Ausschluss der aufschiebenden Wirkung ordentlicher Rechtsmittel in anhängigen Verfahren betreffend Bundesstraßen: 2-Klassen-UVP

Ausdrücklich nicht im ausgesandten Entwurf zur Begutachtung enthalten war jedenfalls die Abänderung des § 46 Abs 24 Z 5 UVP-G mit dem folgenden Wortlaut:

„Beschwerden gegen Entscheidungen von Verwaltungsbehörden über Vorhaben nach § 23a, die nach dem 31. Dezember 2013 getroffen werden, in Verfahren, die vor dem 31. Dezember 2012 eingeleitet wurden und gegen die nach der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Rechtslage kein ordentliches Rechtsmittel zulässig gewesen wäre, kommt keine aufschiebende Wirkung zu. § 30 Abs. 2 und 3 VwGG gilt sinngemäß.“

Diese Regelung wurde erst nachträglich eingefügt, im BGBl I Nr. 95/2013 vom 17.06.2013 kundgemacht und trat am Tage nach der Kundmachung per 18.06.2013 in Kraft.

Parallel dazu erfolgte eine Änderung des Bundesstraßengesetz 1971 durch das BGBl I Nr. 96/2013 vom 18.06.2013, dessen § 31b am 1.1.2014 in Kraft trat und folgende Regelung enthält:

„Die §§ 13 Abs. 2 und 22 Abs. 2 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013, sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen einen Bescheid nach diesem Bundesgesetz auch dann ausgeschlossen werden kann, wenn die vorzeitige Vollstreckung aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist und nach Abwägung aller berührten Interessen, insbesondere des volkswirtschaftlichen Interesses, mit dem Vollzug oder mit der Ausübung der mit Bescheid eingeräumten Berechtigung für die anderen Parteien kein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.“

Durch diese heimlichen gesetzlichen Änderungen durch die „Hintertür“ von Übergangsbestimmungen des UVP-G soll offensichtlich die bisherige 2-Klassen-UVP zugunsten des BMVIT, welche mit der gefeierten zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit eigentlich ein Ende finden sollte, auch zukünftig beibehalten werden: In allen UVP-Verfahren hat ein ordentliches Rechtsmittel an das Bundesverwaltungsgericht aufschiebende Wirkung (wie auch bisher die Berufung an den Umweltsenat). Für Bundesstraßen soll aber die aufschiebende Wirkung gesetzlich im UVP-Gesetz von vornherein ausgeschlossen sein und im Bundesstraßenrecht von der Genehmigungs- als auch der Rechtsschutzbehörde im viel weiteren Ausmaß aberkannt werden können, als es die gesetzlichen Regelungen (bisher nur bei Gefahr in Verzug!) erfordern. **Damit soll – wie in der alten Rechtslage – ein umfassend effektiver Rechtsschutz behindert werden.**

Bestandteil eines umfassend effektiven Rechtsschutzes ist jedenfalls das Rechtsinstrument der aufschiebenden Wirkung, welche auch europarechtlich geboten ist: Der EuGH hat in der Sache Krizan (EuGH 15.01.2013, Rs C-416/10) klargestellt, dass gerade im Bereich des Umweltrechts – Straßenbauvorhaben fallen regelmäßig auch in den Anwendungsbereich der UVP-RL – vorläufiger Rechtsschutz gewährt werden muss, wenn Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer Genehmigungsentscheidung bestehen. Damit postuliert der EuGH im Einzelfall einen eindeutigen Vorrang von Umweltschutzinteressen, welche nach einer effektiven Überprüfung von Genehmigungsentscheidungen bereits vor Verwirklichung des beantragten Projekts verlangen.

Es wird daran erinnert, dass sich gerade die Umweltsenatsanwälte im Gesetzgebungsverfahren zum Initiativantrag 1614/A XXIV.GP über die Einrichtung eines Infrastruktursenats umfassend für einen europarechtskonformen und effektiven Rechtsschutz in UVP-Verfahren betreffend Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken und gegen eine 2-Klassen-UVP ausgesprochen haben. Dieses damalige Vorhaben wurde letztendlich durch die Verwaltungsgerichtsreform erfolgreich zunichte gemacht.

Auch Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof haben sich in mehreren Fällen großer Infrastrukturvorhaben festgelegt, dass die alte Rechtslage den unionsrechtlichen Anforderungen an ein UVP-Verfahren über Bundesstraßen und

Hochleistungsstrecken nicht genügt (etwa VwGH 2010-03-0051-0055; VfGH B 254/11-18, B 741-11, K I-1/11-11, K I-6/11-7). Sie forderten eine gerichtliche Überprüfungsinstanz mit voller Kognitionsbefugnis und Tribunalqualitäten iSd EMRK und gaben den letzten Anstoß zur Novelle der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Noch bevor diese neue Verwaltungsgerichtsbarkeit mit ihrem kolportierten verbesserten und unionsrechtskonformen Rechtsschutz in Kraft trat, wurde sie aber durch die vorstehenden Gesetzesänderungen im Jahr 2013 bereits ausgehebelt.

Gesetzlicher Ausschluss der aufschiebenden Wirkung ordentlicher Rechtsmittel in anhängigen Verfahren betreffend Hochleistungsstrecken: 2-Klassen-UVP

Nunmehr soll über den Initiativantrag 111/A der Abgeordneten Schultes und Weninger „im öffentlichen Verkehrsinteresse“ eine Gleichstellung für Hochleistungsstrecken erfolgen. Aufgrund der Bevorzugung der Bundesstraßen in der letzten UVP-Novelle sehen die Antragsteller die Sicherstellung einer „sachlichen Gleichbehandlung“ von Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken als geboten an. Auch hier solle ordentlichen Rechtsmitteln vor dem Bundesverwaltungsgericht keine aufschiebende Wirkung zukommen, wenn das Verfahren bereits vor dem 31.12.2012 eingeleitet worden und bisher kein ordentliches Rechtsmittel zulässig gewesen sei.

Dazu ist anzuführen, dass dies im Prinzip alle in Österreich anhängigen großen HL-Infrastrukturvorhaben betrifft: Brenner-Basis-Tunnel, Pottendorfer-Linie, Tauernbahn im Gasteinertal. In den zuletzt genannten Fällen hat der Verwaltungsgerichtshof zuletzt im Dezember die UVP-Bescheide des BMVIT behoben, weil dem Erfordernis einer Auseinandersetzung mit dem Einwand, es sei eine Unterschreitung der Mindeststandards der SchIV und eine Berücksichtigung von Schallspitzen-Pegeln geboten, nicht entsprochen wurde, was im Einzelfall aber geboten sei (VwGH 2012/03/0045 und 2012/03/0043-31 und 0044-27).

Neben anderen Entscheidungen des Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshofes zu den inzwischen veralteten Grenzwerten der SchIV (VwGH 2010/03/0014 Koralmbahn; VfGH V30/2013-16, V31/2013-14 SchIV tlw gesetzwidrig) und zum Eisenbahngesetz (G 118/2012-11 Nicht-Überprüfbarkeit des §31a-Gutachtens ist verfassungswidrig) bedeutet dies, dass in diesen Ausgangsfällen eine längst

überfällige Änderung der Rechtsprechung zur Lärmproblematik ansteht. In Deutschland wurde die Aufhebung des Schienenbonus bereits im Sommer 2013 beschlossen! Im Salzburger Fall der Tauernbahn war diesbezüglich vom VwGH sogar die aufschiebende Wirkung wegen konkreter Gesundheitsgefährdungen durch Lärm zuerkannt worden. Dies war aber nur möglich, weil seitens der Betroffenen Millionenbeträge in Privatgutachten investiert wurden, um einen Gegenbeweis überhaupt antreten zu können.

Diese Praxis soll nach dem Willen des BMVIT, ihrer eigenen Gesellschaften ÖBB und ASFINAG und der unterstützenden Antragsteller nun fortgeführt werden:

- Auch ordentliche Rechtsmittel sollen grundsätzlich die Rechtskraft des bekämpften Bescheides nicht aufschieben.
- Es soll sofort und unbeschränkt gebaut werden dürfen.
- Die Last des Nachweises der Gesundheitsgefährdung bzw der Verletzung (öffentlicher) Interessen der Betroffenen soll weiterhin den Betroffenen auferlegt werden, welche – wie im alten Rechtssystem auch – die Nachweise für die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung von Rechtsmitteln erst erbringen müssen, während sich das Vorhaben bereits in Umsetzung befindet.
- Dies schon vor dem Bundesverwaltungsgericht und dann abermals in der Revision vor dem Verwaltungsgerichtshof.

Diese Beweislastumkehr im ordentlichen Rechtsschutzverfahren ist unsachlich und europarechtswidrig und lässt kein effektives Rechtsschutzverfahren erwarten.

Keine sachliche Rechtfertigung für eine Bevorzugung von Straße und Schiene

Verkehrslärm und Luftschadstoffbelastung durch Verkehr stellen die größten Herausforderungen für die öffentliche Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger in Europa und weltweit dar. Während große emittierende gewerbliche oder agrarische Industrieformen und sogar (noch) Flughäfen dem gleichen Verfahrensstandard „Prüfung vor Bau“ unterworfen werden, sollen Straße und Schiene im UVP-Recht weiterhin bevorzugt werden. Dazu bestehen weder angestammte Rechte aus der alten Rechtsordnung, noch wurde dazu eine sachliche Rechtfertigung für diese Ungleichbehandlung nachgewiesen.

Bestehende Verfahrensregelungen reichen aus und sind unionsrechtskonform

Die Vorschriften des neuen gerichtlichen Verfahrensgesetzes VwGVG sehen – wie auch bisher im AVG zur Berufung – ex lege die Gewährung der aufschiebenden Wirkung zugunsten von Beschwerden an die Verwaltungsgerichte vor und sind somit weitgehend unionsrechtskonform.

§13 Abs 1 VwGVG normiert die der Beschwerde zukommende aufschiebende Wirkung.

§13 Abs 2 VwGVG gibt der bescheiderlassenden Behörde (BMVIT) die Möglichkeit bis zur Vorlage einer Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung mit Bescheid auszuschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist.

Bereits aufgrund dieser bestehenden Bestimmung ist es möglich die betroffenen Interessen gegeneinander abzuwägen und im Sonderfall eine abweichende Entscheidung hinsichtlich der Rechtskraft des erlassenen Bescheides zu treffen.

§22 Abs 2 VwGVG gibt überdies dem Bundesverwaltungsgericht ab der Vorlage der Beschwerde die Möglichkeit von Amts wegen oder über Antrag die aufschiebende Wirkung durch Beschluss ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist.

Mit diesen bestehenden gesetzlichen Regelungen, welche auch schon im AVG vorhanden waren, kann für Sonderfälle absolut ausreichend das Auslangen gefunden werden. Dies erfordert aber zumindest eine Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen dafür im Einzelfall, was als europarechtskonform gelten kann.

Die neuen Regelungen für Bundesstraßen und Hochleistungstrecken stellen aber nicht auf den Einzelfall, sondern auf eine generelle ex ante Bevorzugung ohne weitere Prüfung ab, was einem generellen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung gleichkommt und einen krassen Verstoß gegen Aarhus- bzw Unionsrecht darstellt.

Die Umweltschuttsinnen und Umweltschuttsälte Österreichts

fordern daher mit Nachdruck:

- Keine Lahmlegung der Errungenschaften der neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit
- Rücknahme der Bevorzugung von Bundesstraßen in § 46 Abs 24 Z 5 UVP-G 2000 und § 31b BStG 1971
- Verweigerung der Zustimmung zum Initiativantrag 111/A XXV.GP vom 17.12.2013 der Abgeordneten Schultes und Weninger durch den Umweltausschuss.

Für die Salzburger Umweltschuttschaft:

e.h.

Dr. Wolfgang Wiener

Für die NÖ Umweltschuttschaft:

e.h.

Prof. Dr. Harald Rossmann

Für die OÖ Umweltschuttschaft:

e.h.

DI Dr. Martin Donat

Für die Wiener Umweltschuttschaft:

e.h.

Mag.Dr. Andrea Schnattinger

Für die Stmk. Umweltschuttschaft:

e.h.

MMag. Ute Pöllinger

Für die Bgld. Umweltschuttschaft:

e.h.

Mag. Hermann Frühstück

Für die Naturschutzanwaltschaft Vorarlberg:

e.h.

DI Katharina Lins

Für die Tiroler Umweltschuttschaft:

e.h.

Mag. Johannes Kostenzer

Für den Kärntner Naturschutzbeirat:

e.h.